

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 5 (1839)
Heft: 3-4

Rubrik: Kanton Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

So Manches nun auch hinsichtlich des Landschulwesens bei uns anders und besser geworden ist, so wird doch jeder Unbefangene gerne zugeben, daß noch Vieles zu wünschen übrig bleibt, soll dasselbe sich zur rechten Höhe erheben. Hierzu zähle ich: 1) Eine zweckmäßigere Einrichtung des Lehrerseminars, und zwar vor Allem aus die Einführung eines dreijährigen Kurses statt eines von drei Sommern, der im Winter immer wieder unterbrochen wird*). 2) Eine anständigere Besoldung der Lehrer. In dieser Beziehung sollte nothwendig auch bei uns geschehen, was in anderen Kantonen schon längst geschehen ist: der Staat sollte Beiträge gewähren. 3) Ein ununterbrochener, Sommer und Winter dauernder Schulunterricht der Jugend bis nach zurückgelegtem zwölften Jahre, und dann Repetir- oder Fortbildungsschulen von wöchentlich sechs Stunden für die der Alltagsschule entlassenen Schüler bis zu ihrer Konfirmation. 4) Endlich ein erstes und zweites Lesebuch, lithographirte kalligraphische Vorlegblätter für sämtliche Landschulen und eine deutsche Sprachlehre für die Schüler, verbunden mit einer ausführlichen, auch den schwächsten Lehrer berücksichtigenden Anleitung zum Gebrauche derselben.

Der Wunsch, daß auf solche Weise unserm Landschulwesen noch nach- und aufgeholfen werden möchte, und den Alle, die es mit demselben wohl meinen, schon oft laut genug geäußert haben, wird aber erst dann in Erfüllung gehen, wenn unsere gesetzgebende Behörde sowohl, als der Kantonschulrath einmal die rechte Kraft entwickeln, und es Beiden mit der Förderung unseres Landschulwesens rechter Ernst wird.

Kanton Zürich.

A. Lehrerverein des Landbezirkes Zürich. Im vorigen Hefte der Schulblätter haben wir eine kurze Geschichte dieses Vereins geliefert, worin (S. 89.) bemerkt ist, derselbe beabsichtige, durch Briefwechsel mit andern Lehrervereinen in Verbindung zu treten, und erblicke darin ein treffliches Mittel zu pädagogischer

*) Schon vor mehreren Jahren stellte der Seminarlehrer, Herr Lang, das Ansuchen an den Kantonschulrath: einen solchen dreijährigen Kurs einzuführen, fand jedoch damit bei demselben keinen Eingang. Man hätte noch Hilfslehrer anstellen müssen, und dadurch wären die Ausgaben des Staats für diese Anstalt vermehrt worden; das scheute man. Sind aber die bisherigen Ausgaben des Staats für das Seminar so beträchtlich, daß eine Vermehrung derselben so bedenklich erscheinen muß? Keineswegs; denn sie belaufen sich auf nicht mehr als 550 fl.

Fortbildung. Ein Mitglied des Vereins, das jene geschichtliche Darstellung für die Schulblätter einzusenden die Güte hatte, richtete an uns zugleich eine Anfrage über den Bestand der Lehrervereine in den Kantonen Aargau und Schaffhausen, über welche in diesen Blättern früher Bericht erstattet worden ist. Es dürfte daher nicht unangemessen und auch dem verehrlichen Lehrerverein des Landbezirks Zürich nicht unangenehm sein, wenn wir eine Erwiderung auf jene Anfrage in diese Blätter niederlegen.

Was zunächst den Lehrerverein im oberen Theil des Kantons Schaffhausen betrifft, so ist uns außer dem Berichte über denselben (im Jahrg. 1836 der Schulbl.) seither keine Nachricht mehr zugekommen, und wir ergreifen sehr gern diesen Anlaß, den Herrn Verfasser jenes Berichtes, von welchem auch die oben vorangehende Schilderung des Volksschulwesens im Kanton Schaffhausen herrührt, um weitere Nachrichten zu ersuchen. Wir hoffen um so mehr, bei ihm keine Fehlbite zu thun, als es ihm gewiß angenehm sein wird, auch dem Lehrerverein des Landbezirks Zürich eine Gefälligkeit zu erzeigen.

Unsere Lehrervereine im Aargau bewegen sich in der ihnen durch das Schulgesetz und die Vollziehungsverordnung vorgezeichneten Bahn: sie arbeiten an der Fortbildung der Lehrer. Freilich stehen diese Bezirks-Lehrervereine vereinzelt da, und dies war der Grund, daß sich die Lehrer der Bezirke Baden und Bremgarten im J. 1837 einander zu nähern suchten, um aus dieser Vereinzelung herauszutreten. Das Nähere hierüber enthält der Aufsatz: „Lehrerzusammenkunft in Nesselbach“ im Jahrg. 1837 der Schulbl. S. 479. Diese erste Zusammenkunft hatte eine zweite und zahlreichere im vorigen Jahre zur Folge, über welche ebenfalls die Schulblätter in dem Aufsatz: „Lehrerzusammenkunft in Dthmarsingen“ (Jahrg. 1838 S. 552.) eine ausführliche Nachricht enthalten. Diese letzte Versammlung hat in jedem der durch Anwesende vertretenen Bezirke einen Lehrer beauftragt, über die Arbeiten seines Vereins an die übrigen Geschäftsführer Bericht zu erstatten, und Einer erhielt die Aufgabe, aus diesen Einzelberichten einen Gesamtbericht für die nächste Versammlung in diesem Jahre auszuarbeiten, und wir sind bereit, das Ergebnis seiner Zeit in diesen Blättern mitzutheilen. Man hofft, auf diese Weise bald alle Lehrervereine des Aargaus mit einander in Verbindung zu bringen. Eine solche Verbindung durch Briefwechsel hat gewiß ihren nicht unbedeutenden Nutzen; allein so viel ist auch klar, daß diese Berichte nur kurz sein und das lebendige Wort und die eigene Anschauung nicht ersetzen können. Gegenseitige Besuche in den Sitzungen der Vereine sind unthunlich und dürften leicht unangenehme Folgen haben. Daher

bleibt man allerdings auf Berichte beschränkt. Sollen dieselben einen Werth erhalten und nachhaltig wirken, so dürfen sie nicht etwa bloß in einer allgemeinen Versammlung vorgelesen, sondern sie müssen Jedem zugänglich gemacht werden, was nur durch den Druck geschehen kann. Die Schulblätter stehen für diesen Zweck jederzeit offen. — Ob aber solche Berichte mit der nöthigen Einsicht und Umsicht verfaßt werden, das ist freilich eine andere Sache. Die Lehrer haben ohnehin oft nicht Zeit, oft nicht die gehörige Ruhe, um auch solche Arbeiten, die in jedem Falle für sie bildend wirken, zu übernehmen. Wir wollen das nächste Ergebniß abwarten. So viel glauben wir aber schon jetzt sagen zu dürfen, daß man ja nicht zu große Erwartungen hegen sollte, und daß das Geschreibe eben auch zu weit getrieben werden kann. Für die Fortbildung erwarte man von dem Briefwechsel nur einen beschränkten unmittelbaren Einfluß; wichtiger dürfte der mittelbare, anregende Einfluß sein. In hohem Grade anregend und belebend haben auch die Zusammenkünfte in Messelbach und Othmarsingen gewirkt. Und gerade diese Geist und Gemüth ergreifende Anregung ist's, was dem Lehrstande bei seinem schweren Berufe noth thut. Wie aber die Lehrer eines Kantons sich gegenseitig anregen und begeistern können, so möchte auch eine Annäherung der Lehrerschaften verschiedener Kantone nicht unwichtige Folgen haben. Andere Stände sind mit dem Beispiel vorangegangen; sollte der Lehrstand hierin nicht eine Aufmunterung finden, einmal etwas Aehnliches zu versuchen? Sollte eine mehr übereinstimmende Schulgesetzgebung und Jugendbildung nicht eher als alle andern Versuche zu einer längst gewünschten größeren Einigung führen? — Es lohnte sich wahrlich der Mühe, diesen Gegenstand in Ueberlegung zu nehmen und auch ferner im Auge zu behalten.

Ueber Lehrervereine anderer Kantone sind wir nicht im Stande, weitere Auskunft zu geben. Die Gründe hiervon liegen klar vor Aug.n. — Der armselige Geist der Vereinzelnung verschmäht es, über seine Gränzmarken hinauszusehen; und daher lebt er selbstgefällig im engen Raume des eigenen Hauses. Möge das Beispiel des Lehrervereins vom Landbezirke Zürich nicht verloren gehen! Genug für ein Mal.

St.

B. Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für Knaben, in Mänedorf am Zürichsee, angekündigt von Herrn J. Kern. — Herr Kern, ein für Erziehung und Unterricht durch Bildung, Erfahrung und Charakter sehr befähigter Mann, gründet eine Anstalt, die sich außer der moralischen Erziehung den Zweck

vorseht, die ihr anvertrauten Zöglinge dem Besuche aller übrigen Fachschulen (mit Ausnahme derer, die einen bestimmten, technischen Beruf bezwecken) zu überheben und sie in den Stand zu setzen, unmittelbar von der Anstalt weg die höhern Kurse der Wissenschaften an der Hochschule mit Erfolg zu besuchen, falls sie sich einem Fakultätsstudium widmen wollen, oder dieselben, wenn sie die Bahn des industriellen Lebens betreten müssen, für das Comptoir, wie für das übrige Geschäftsleben so zu befähigen, daß sie sofort bei ihrem Lehrherrs eintreten können. Der wissenschaftliche Zweck der Anstalt hat demnach eine doppelte Richtung, und ihre Zöglinge zerfallen daher in zwei Hauptklassen, nämlich in Gymnasialzöglinge und Industriezöglinge.

Zu einem Gymnasialkurs sind vier Jahre festgesetzt, und es sollen junge Leute von 14 Jahren in einem systematisch fortlaufenden Bildungskurse während dieser Zeit in den alten Sprachen und den mit der klassischen Bildung verwandten Gegenständen so weit befähigt werden, daß sie nach dem Austritt aus der Anstalt unmittelbar auf eine Hochschule übergehen können. Es wird vorausgesetzt, daß die eintretenden Zöglinge so viele Kenntnisse mitbringen, als beim Austritte aus einer Sekundarschule (z. B. im Kanton Zürich) von dem Schüler gefordert werden. In Ermangelung dieser Vorkenntnisse wird ein sechsjähriger Kurs zur Bedingung gemacht, dessen zwei erste Jahre dem allgemeinen, vorbereitenden Unterrichte zu widmen sind.

Für Zöglinge, die sich irgend einem industriellen, technischen oder sonstigen Geschäftsleben widmen und die übrigen Vorkenntnisse mitbringen, ist ein Lehrkurs von $2\frac{1}{2}$ Jahren bestimmt, und sie sollen in dieser Zeitfrist so befähigt und mit allen in's Berufsleben einschlagenden Kenntnissen so ausgerüstet werden, daß keine weitere Schule mehr für sie erforderlich ist. Zöglinge unter zwölf Jahren werden im Allgemeinen als solche betrachtet, denen noch ein Vorbereitungskurs nöthig ist, bevor sie Gymnasial- oder Industriezöglinge werden können.

Die Anstalt wird aber ihre Sorge nicht nur dem Unterrichte widmen, denn dieser allein bildet den Menschen nicht; sondern die Gesammterziehung, d. h. die sittliche und geistige Ausbildung der Zöglinge wird stets ihr unverrückter Zielpunkt bleiben. Es werden daher auch zu diesem Ende wöchentlich von dem Religionslehrer in Mänedorf bestimmte Religionsstunden gegeben, wobei der fleißige Besuch des Gottesdienstes nicht außer Acht gelassen wird. — Für die körperliche Erziehung und Ausbildung soll bestens gesorgt werden sowohl durch Turneinrichtungen, als durch sonstige Erholung

gen auf Spaziergängen, durch Baden u. s. w. — Ein erfahrener und geschickter Hausarzt besucht wöchentlich die Anstalt.

Die Unterrichtsgegenstände des Gymnasialkurses sind: 1) Sprachen: die hebräische, griechische, lateinische, deutsche, französische; 2) Mathematik: Algebra, Geometrie und Kegelschnitte, Trigonometrie, mathematische Geographie und das Wissenswürdigste aus der Astronomie; 3) Naturwissenschaften: Naturgeschichte aller drei Reiche in allgemeiner Bedeutung, vom Standpunkte der Wissenschaft betrachtet, und Physik in allgemein wissenschaftlicher Beziehung; 4) Universalgeschichte, d. h. in Rücksicht auf die Kulturentwicklung des gesammten Menschengeschlechtes; 5) alte und neue Geographie in zwei Kursen; 6) Religionsunterricht; 7) Zeichnen als ästhetisches Bildungsmittel; 8) Archäologie. Im dritten Jahre kommt noch deutsche Literaturgeschichte und im vierten endlich die Geschichte der Philosophie hinzu.

Die Unterrichtsgegenstände des Industriekurses sind: 1) Sprachen: die deutsche, französische, italienische, englische; 2) Mathematik: angewandtes Rechnen, Algebra mit Gleichungen vom ersten Grade, Wechsellehre, Kurs- und Geldrechnung, Geometrie in ihrer Anwendung auf Gewerbe und Handwerke; 3) Naturwissenschaften: Naturgeschichte aller drei Reiche mit Rücksicht auf Technik und Produktenkunde, die Ergebnisse der physikalischen Versuche, angewandt auf's praktische Leben; 4) Völkergeschichte mit Rücksicht auf Erfindungen und Entdeckungen in Künsten und Gewerben; 5) Geographie mit besonderer Beziehung auf Gewerbe, Handel und Produktenkunde; 6) Religionsunterricht; 7) Zeichnen: praktisches Hand- und Linearzeichnen, angewandt auf geometrische, architektonische und mechanische Gegenstände; Technologie; Kalligraphie in Verbindung mit einfacher und doppelter Buchhaltung, so wie mit merkantilischer und sonstiger Geschäftskorrespondenz.

Aufnahmebedingungen. a) Der jährliche Preis für Ganzpensionärs beträgt ohne Wäsche und Bett für Knaben unter 10 Jahren 20 Louisd'or und für solche über 10 Jahren 25 Louisd'or (vierteljährlich vorausbezahlbar), mit Wäsche und Bett für jeden Zögling 2 Louisd'or jährlich mehr; b) für Halbpensionärs, d. h. solche, welche zu Hause schlafen, in der Anstalt aber das Mittagessen erhalten, jährlich 14 Louisd'or; c) für Knaben jedes Alters, die nur den Unterricht besuchen, 10 Louisd'or. — Instrumentalmusik, so wie Tanzen, Reiten u. s. w. müssen besonders bezahlt werden. — Alle Zöglinge, welche in der Anstalt schlafen, müssen, wenn sie ihr eigenes Bett haben, 6 Betttücher und Kissenüberzüge, 6 Handtücher

und Servietten eigen besitzen; alle endlich, welche daselbst essen, müssen ihr eigenes Besteck: Löffel, Messer und Gabel mitbringen.

C. Verordnung (erneuerte und erweiterte), betreffend die jährliche Berichterstattung über das Volksschulwesen (vom 29. Christmonat 1838). — Der Erziehungsrath des Kantons Zürich, mit Hinsicht auf die Abänderungen und Zusätze, welche in mehreren Gesetzen, Reglementen und Verordnungen, bezüglich auf die Berichterstattung über das Volksschulwesen, getroffen worden sind, beschließt nachstehende Erneuerung und Erweiterung der Verordnung, betreffend die jährliche Berichterstattung über das Volksschulwesen:

I. Der Bericht der Gemeindschulpflege (§. 19. des Gesetzes über die Gemeindschulpflegen) an die Bezirksschulpflege soll unabänderlich folgende Gegenstände in der bezeichneten Reihenfolge umfassen: 1) Urtheile und Ansichten über den Gang der einzelnen Schulen im Allgemeinen, wobei namentlich zu bemerken ist, ob nach dem eingeführten Lehr- und Lektionsplane unterrichtet, ob die Beiziehung von Lehrgehilfen überall gehörig berücksichtigt werde, und in wie fern es gelungen sei, die verschiedenen Klassen gleichzeitig zweckmäßig zu beschäftigen; — 2) summarischen Bericht über die Thätigkeit der Gemeindschulpflege: wie oft sie sich versammelt, welche Gegenstände sie verhandelt hat, mit besonderer Rücksicht auf Schulversäumnisse und Visitationen; — 3) Bericht über die Schulprüfung in der Alltags- und Repetirschule, mit spezieller Hinweisung auf das Ergebnis in den Hauptfächern; 4) Bericht über die Singschule und die Gesangaufführung in der Kirche (§. 9. der Verordnung des Erziehungsraths vom 25. April 1835); — 5) Zeugnisse und Urtheile über das Lehrpersonal; — 6) Mittheilungen, betreffend die Handhabung der Verordnung über Zucht und Ordnung in den Volksschulen, so wie derjenigen über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken, mit spezieller Angabe der Fälle, in denen gegen die Letztere gefehlt worden ist; — 7) Bericht über allfällige bestehende Arbeitsschulen; — 8) das besonders Bemerkenswerthe über einzelne Schulgenossenschaften, Schulgenossen oder Schüler; — 9) Mittheilungen über Lehrmittel, Schullokale und allfällige Bauten; — 10) Wünsche, Ansichten und Anträge der Schulpflege. Dieser Bericht ist nebst der von dem Lehrer und der von der Pflege auszufertigenden Tabelle bis zum 20. Mai an die Bezirksschulpflege einzureichen.

II. Die Sekundarschulpflegen haben bis den 20. Mai der Bezirksschulpflege Bericht zu erstatten (§. 25. des Gesetzes über die höheren Volksschulen): 1) über den Gang der Sekundar-

schule im Allgemeinen; — 2) über die Einrichtungen der Sekundarschulpflege und der Sekundarschulkommission: wie oft sie sich versammelt und welche Gegenstände sie behandelt haben; — 3) über die Handhabung von §. 11. des Gesetzes über die höhern Volksschulen, betreffend die Schulversäumnisse; — 4) über die Schulprüfung, mit spezieller Hinweisung auf das Ergebniß in den einzelnen Fächern; — 5) über das Lehrpersonal, dessen Fleiß und Lehrtalent; — 6) über die allfällig mit der Sekundarschule verbundene Arbeitsschule; — 7) über die Lehrmittel und Schullokale; — 8) über die ökonomischen Verhältnisse, z. B. den Schulfond u. s. w.; — 9) über Schulkreise, Schulorte und Schulgenossen, die sich durch Eifer und besondere Leistungen auszeichnen; — 10) Wünsche und Anträge der Sekundarschulpflege. — Diesem Berichte ist eine von der Schulkommission zusammengestellte tabellarische Uebersicht beizufügen, so wie der Bericht und eine Tabelle des Lehrers, welche nach der für die Primarschule vorgeschriebenen Form ausgefertigt ist.

III. Die Vorsteher der Privatschulen haben ebenfalls jedes Jahr einen allgemeinen Bericht über den Stand und Gang ihrer Institute an die Bezirksschulpflege unter obigem Termin einzureichen.

IV. Der Bericht der Bezirksschulpflege (§. 17. des Gesetzes über die Bezirksschulpflegen) soll ebenfalls unabänderlich folgende Punkte berücksichtigen: 1) Urtheile und Ansichten über den Gang des Volksschulwesens im Allgemeinen, wohin die Beobachtungen über den Lehr- und Lektionsplan, über die Beiziehung der Lehrgehilfen und die gleichzeitige Beschäftigung der Klassen gehören; — 2) Einrichtungen der Bezirksschulpflege: wie oft sie sich versammelt, und welche Gegenstände sie behandelt hat, Bezeichnung der abwesenden Mitglieder, Angabe über die Visitationen u. s. w.; 3) Thätigkeit der Gemeindschulpflegen und Bezeichnung derjenigen, die sich durch Eifer auszeichnen, oder deren Einrichtungen nicht befriedigen; — 4) Ergebniß der Jahresprüfung jeder einzelnen Alltags- und Repetirschule; — 5) Singeschulen, Musterschulen und Arbeitsschulen; — 6) Bericht über die Handhabung der Verordnungen: a) über Zucht und Ordnung in den Volksschulen, b) über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken; — 7) Lehrer: a) deren Leistungen oder sittlicher Wandel gerechtem Tadel unterliegen, b) welche wegen nachlässigen Besuches der Konferenzen und der Musterschulen vor die Bezirksschulpflege beschieden worden sind; — 8) Todesfälle, Resignationen oder Ruhestandsversetzungen (die unter 7 und 8 berührten Punkte beziehen sich auch auf die Schulhelfer, Schulverweser, Gehilfen und Sekundarlehrer); — 9) Lehrmittel, Schullokale,

Schulbauten, Schulsonde; — 10) Schulgenossenschaften: a) die sich durch Eifer und Leistungen auszeichnen, b) die sich gleichgiltig oder widerstrebend zeigen; — 11) Sekundarschulen, wobei namentlich zu berücksichtigen ist, was unter 3, 4, 9 und 10 gefordert wird; — 12) Privatinstitute; — 13) Wünsche und Anträge der Bezirksschulpflege. — Dieser Bericht ist bis zum 20. Brachmonat sammt den tabellarischen Uebersichten an den Erziehungsrath einzureichen.

Kanton Appenzell A. R.

Schicksal der neuen Schulordnung bei der Landsgemeinde in Hüntwil. Der zweifache Landrath hat, gestützt auf die ihm durch die Landesverfassung (in Art. 3.) und die Sitten- und Polizeigesetze (Art. 3.), im Mai 1837 eine Schulordnung erlassen, die wir im vorigen Jahrgang der Schulblätter (S. 64.) mitgetheilt haben. Sie hatte schon damals bei der Berathung mancherlei Anfechtungen erlitten, aber glücklich überstanden. Für die neue Schulordnung haben besonders die Geistlichen gearbeitet; man ist bemüht gewesen, dieselbe den bestehenden Verhältnissen anzupassen. Sie sollte nun vor die Landsgemeinde gezogen werden, und man war auf das Ergebniß um so mehr gespannt, als schon vorher die Sache in öffentlichen Blättern besprochen worden war. Einzelne Bestimmungen derselben und besonders die Ausdehnung der Schulpflichtigkeit bis zur Vollendung des zwölften Alterjahrs hatten beim Volke Mißbilligung gefunden. Dies darf allerdings auffallen, weil eben die Geistlichkeit, die doch in großem Ansehen steht, der Schulordnung zugethan war und darin ein wichtiges Mittel zur Beförderung des Glückes ihres Vaterlandes erblickte. Bei der Landsgemeinde wurde über den Inhalt der Schulordnung gar nicht eingetreten, sondern bloß dem Landrath die Vollmacht bestritten, eine Schulordnung von sich aus zu erlassen. Dies ist um so sonderbarer, da sich derselbe in seiner Schulordnung auf ein Gesetz berief, welches eine schon bestandene und ebenfalls von dem Landrathe erlassene Schulordnung als eine gültige bezeichnet hatte. Die Landsgemeinde erklärte nun aber, daß der Inhalt der Schulordnung Gegenstand eines Gesetzes sei, und somit in ihren Bereich gehöre. Dieser Beschluß stieß die Schulordnung um, und vereitelte die Hoffnungen manches biedern Vaterlandsfreundes.